

Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung
von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versor-
gung (Bedarfsplanungs-Richtlinie):
Neufassung der Anlage 3.1

Vom 19. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Würdigung der Stellungnahmen	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Bestimmungen über einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen Versorgung. Die der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V zugrundeliegenden regionalen Planungsbereiche sollen nach § 101 Absatz 1 Satz 6 SGB V den Stadt- und Landkreisen entsprechen. Als räumliche Grundlage gelten gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie die Kreise, kreisfreien Städte und Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge der Gebietsreformen in Sachsen 2008 ist seitens des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) eine Überprüfung und Anpassung der Instrumente der Raumbewertung an die veränderten Gebietsstände vorgenommen worden. Die Zuordnung der Kreise in siedlungsstrukturelle Kreistypenklassen wurde entsprechend aktualisiert.

Darüber hinaus wurden in Rheinland-Pfalz neue Raumabgrenzungen vorgenommen. Der Bereich Trier, Stadt Trier-Saarburg ist inzwischen nicht mehr als Kreisregion typisiert. In dessen Folge sind die kreisfreie Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg nunmehr eigenständige Planungseinheiten. Bedingt durch diese Änderung musste großräumig auch eine Regionsgrundtypänderung vorgenommen werden, die Änderungen der Kreistypisierung der Kreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel nach sich zogen. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern wurde diese gemeinsam mit dem gleichnamigen Landkreis in eine Planungsregion überführt. Eine Typenänderung erfuhr auch der Landkreis Greiz in Thüringen. Dieser wird nun nicht mehr als verdichteter, sondern als ländlicher Kreis eingestuft. Nach § 2 Abs. 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie ist die räumliche Grundlage der Bedarfsplanung die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion nach Anlage 3.1 (Planungsbereiche).

Da die Zuordnung der Planungsbereichstypen 1 bis 9 den Kreiszuordnungen nach den Analysen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung folgt, wird eine Änderung der Anlage 3.1 der Bedarfsplanungsrichtlinie erforderlich.

Aufgrund von Namensänderungen bestand darüber hinaus ein redaktioneller Anpassungsbedarf.

3. Verfahrensablauf

Die Mitglieder des Unterausschusses haben sich in der Sitzung am 22. Februar 2011 einvernehmlich für eine Änderung der ÄBPL-RL im Sinne der obigen Ausführungen ausgesprochen und die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V beschlossen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 16. März 2011 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 11. April 2011 und 13. April 2011 haben die Kammern der Richtlinienänderung zugestimmt .

5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens



BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Abteilung M-VL
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-per E-Mail-

Berlin, 11. April 2011

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie/hier: Neufassung der Anlage 3.1

Sehr geehrter Herr Hollstein,

die BPTK begrüßt es, dass es dem G-BA durch die Verabschiedung des Beschlussentwurfes noch im Jahr 2011 gelingen wird, die Bedarfsplanungs-Richtlinie an die Änderung der raumordnerischen Vorgaben aus dem Jahr 2008 anzupassen. Die BPTK befürwortet die Anpassung und möchte an dieser Stelle auf die aus ihrer Sicht bestehende dringende Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform der Bedarfsplanungssystematik hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Tophoven

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Zuordnung der Planungsbereiche zu den Kreistypen
(Neufassung der Anlage 3.1)

Berlin, 13.04.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.03.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09, 19.11.09, 15.01.10, 11.03.10 und 15.04.10).

Die geplante Änderung hat zum Ziel, Änderungen in den regionalen Planungsbereichen, die der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V zugrunde liegen, in der Richtlinie bzw. in deren Anhang 3.1 abzubilden. Als räumliche Grundlage gelten nach der Richtlinie Bedarfsplanung Kreise, kreisfreie Städte und Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.

Der Änderungsbedarf ist insbesondere auf Grund aktueller Gebietsreformen in den Bundesländern Sachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen entstanden.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 13.04.2011

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess